



Postanschrift: Staatsanwaltschaft, Postfach 55 69, 65045 Wiesbaden

Geschäftszeichen **3344 Js 30077/07**

Herrn
Jörg Bergstedt
Ludwigstraße 11
35447 Reiskirchen

Bearbeiter/in Wolf
Durchwahl 616062
Fax 7061703
E-Mail poststelle@sta-wiesbaden.justiz.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum **23.08.2010**

Das Ermittlungsverfahren

gegen Richter am Amtsgericht Gotthardt

wegen Verdacht der Rechtsbeugung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung

Strafanzeige des Jörg Bergstedt vom 01.07.2006

wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 Strafprozessordnung).

Gründe:

Nach dem Ermittlungsergebnis ist ein zur Erhebung der öffentlichen Klage erforderlicher hinreichender Tatverdacht, der eine Verurteilung des Beschuldigten wegen Freiheitsberaubung bzw. Rechtsbeugung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erwarten lassen müsste, nicht zu begründen.

Gemäß § 170 Abs. 1 StPO erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, wenn die Ermittlungen genügenden Anlass hierzu bieten. Das ist der Fall, wenn nach Abschluss der Ermittlungen bei vorläufiger Würdigung des gesamten Akteninhalts eine Verurteilung des Beschuldigten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 50. Aufl. 2007, § 170 StPO Rz. 2 mit weiteren Nachweisen).

I. Dem Ermittlungsverfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Anzeigerstatter wurde am 14.05.2006 gegen 4.30 Uhr von der Polizei in Gießen vorläufig nach § 127 StPO und § 32 Abs. 1 HSOG festgenommen, da er im Verdacht stand, eine Sachbeschädigung an der Eingangstür der Geschäftsstelle des CDU-Kreisverbandes in Gießen sowie Sachbeschädigungen durch Farbschmierereien begangen zu haben.

Der hier beschuldigte Richter am Amtsgericht Gotthardt stellte durch Beschluss vom 14.05.2006 als Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Gießen die Rechtmäßigkeit der Maßnahme nach dem HSOG ab dem 14.05.2006 fest und ordnete eine weitere Freiheitsentziehung bis längstens zum Ablauf des 19.05.2006 an, da der Anzeigerstatter für den 18.05.2006 zum Haftantritt einer achtmonatigen Freiheitsstrafe geladen war. In seinem Beschluss ging der Beschuldigte entgegen des Bestreitens des Anzeigerstatters davon aus, dieser habe die ihm vorgeworfenen Taten begangen.

Als Entscheidungsgrundlage bezog sich der Beschuldigte dabei auf §§ 32 Abs. 1 Nr. 2, 33, 35 Abs. 1 Nr. 4 HSOG, durch den eine erweiterte Möglichkeit eingeräumt wird, einen sog. "Unterbindungsgewahrsam" zu veranlassen, wenn dies zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit unerlässlich ist. Diese Voraussetzungen sah der Beschuldigte als Ermittlungsrichter vorliegend als gegeben an.

Der Unterbindungsgewahrsam ist nach einem Erlass des Hessischen Innenministeriums in den Räumen des Polizeigewahrsams in den Polizeipräsidien Frankfurt und Westhessen durchzuführen. Nach Aktenlage wurde der Unterbindungsgewahrsam zunächst in der JVA Gießen und danach in den Haftzellen des PP Frankfurt vollzogen. Am 18.05.2006 wurde der Anzeigerstatter von dort aus in die JVA Frankfurt/Preungesheim verbracht, wo weiter Unterbindungsgewahrsam nach HSOG vollzogen wurde.

Durch Beschluss vom 18.05.2006 hob das Landgericht - 7. Zivilkammer - Gießen auf die sofortige Beschwerde des Anzeigerstatters die weitere Freiheitsentziehung auf. Die Beschwerde gegen die Rechtmäßigkeit der bereits erfolgten Freiheitsentziehung wurde dagegen zurückgewiesen. Offenbar wurde der Beschluss durch einen weiteren Beschluss des Landgerichts vom 22.05.2006 berichtigt.

Durch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main wurden am 18.06.2006 auf die weitere sofortige Beschwerde des Anzeigerstatters die angefochtenen Beschlüsse des Amts- und Landgerichts Gießen abgeändert und festgestellt, dass die Ingewahrsamnahme des Anzeigerstatters rechtswidrig war.

Im Wesentlichen stellt das Oberlandesgericht darauf ab, es habe kein hinreichender Anlass für die Anordnung eines Unterbindungsgewahrsams bestanden, weshalb die Ingewahrsamnahme des Anzeigerstatters rechtswidrig gewesen sei. Es sei nach der einzigen in Betracht kommenden und vom Landgericht auch angenommenen Alternative des § 32 HSOG nur dann möglich, eine Person durch die Polizeibehörden in Gewahrsam zu nehmen, wenn die Maßnahme unerlässlich, d. h. nur auf diese Weise möglich und nicht durch eine andere Maßnahme ersetzbar ist. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts lagen diese Voraussetzungen von Anfang an nicht vor.

Durch die Vorinstanzen seien die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Unterbindungsgewahrsam viel zu weit gesehen worden, man habe sich bei der Beurteilung des Sachverhalts nicht mit allen wesentlichen Umständen auseinandergesetzt und

Beweisanforderungen völlig vernachlässigt.

a)

Der Beschuldigte als Ermittlungsrichter habe es unterlassen, den Grad des Tatverdachts gegen den Anzeigeerstatter zu prüfen. Der Anzeigeerstatter sei weder auf frischer Tat betroffen worden noch habe er den Sachverhalt eingeräumt. Nachdem keine konkreten Beweismittel benannt worden seien, hätte der Beschuldigte in dieser Situation den Antrag auf Ingewahrsamnahme ablehnen müssen. Zudem habe der Ermittlungsrichter seine Entscheidung nicht begründet.

b)

Das Landgericht habe zwar die mangelhafte Beweislage erkannt, sich aber rechtsfehlerhaft damit nicht auseinandergesetzt. Zudem habe es die konkrete Gefahrenlage, die allein die Anordnung von Unterbindungsgewahrsam möglich macht, nicht anhand von Tatsachen dargestellt, sondern bloße Vermutungen angestellt.

Das Oberlandesgericht führt weiter aus, dass mit der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme über den allein möglichen Streitgegenstand des Verfahrens entschieden worden sei. Eine weitere Aufklärung des Sachverhalts, insbesondere wie es dazu kommen konnte, dass dem Beschuldigten ein Antrag auf Ingewahrsamnahme des Anzeigeerstatters vorgelegt wurde, ohne dass der Umstand der anderweitigen Observation in der Tatnacht sowie deren Ergebnis aktenkundig gemacht worden sei, könne nicht erfolgen.

II. Auch wenn das Oberlandesgericht in seiner Entscheidung die Rechtswidrigkeit der Maßnahme gegen den Anzeigeerstatter festgestellt hat, ergibt sich daraus noch nicht der Nachweis einer Freiheitsberaubung oder Rechtsbeugung durch den genannten Beschuldigten.

Ein solcher Nachweis kann auch nicht mit hinreichender Sicherheit geführt werden:

Nicht jede dem Anzeigeerstatter nachteilige Entscheidung des Beschuldigten erfüllt bereits den Tatbestand der Rechtsbeugung in objektiver und subjektiver Hinsicht, selbst wenn sie - wie das Oberlandesgericht in seiner Entscheidung ausgeführt hat - mit einem Rechtsfehler behaftet war.

Der Tatbestand der Rechtsbeugung kann allenfalls dann vorliegen, wenn die mit einem Rechtsfehler behaftete Richterentscheidung einen derart elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege darstellt, sich der Täter also bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt hat, dass das Richterhandeln als zumindest in die Nähe des Willkürhandelns gerückt erscheint.

Anhaltspunkte für einen derart elementaren Rechtsverstoß durch den Beschuldigten als Ermittlungsrichter ergeben sich weder aus dem zur Anzeige gebrachten Sachverhalt noch nach Durchsicht der beigezogenen Akten der Staatsanwaltschaft Gießen sowie der Verfahrensakten nach dem HSOG, die umfassend durch das Landeskriminalamt ausgewertet wurden. Auch die auf der Grundlage der polizeilichen Unterlagen durchgeführten umfangreichen Vernehmungen haben dafür keine Hinweise ergeben.

Der Bundesgerichtshof schränkt den Tatbestand des § 339 StGB in ständiger Rechtsprechung zudem dahingehend ein, dass dieser nicht jede sachlich unrichtige Entscheidung umfassen soll, sondern vielmehr einen willkürlichen elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege voraussetzt.

Eine Beugung des Rechts liegt nur vor, wenn der Täter sich bewusst und in schwerer Weise von Recht und Gesetz entfernt (Tröndle-Fischer, StGB, 53. Aufl., 2006, § 339 Rz. 14 mit weiteren Nachweisen).

Selbst wenn ein Richter nach Ausschöpfung seiner Erkenntnisquellen im Zweifel eine Entscheidung trifft, deren Unrichtigkeit er für möglich, die er aber für sachlich und rechtlich vertretbar hält, verwirklicht er den Tatbestand der Rechtsbeugung nicht, auch wenn sich später die Unrichtigkeit seiner Entscheidung erweisen sollte (Tröndle-Fischer, aaO, § 339 Rz. 18). Es gilt zu bedenken, dass der Amtsträger oftmals rasch, unter Umständen unter schwierigen Bedingungen, entscheiden muss.

Der mangelnde Tatverdacht einer vorsätzlichen Rechtsbeugung schließt bei einer Richterin oder einem Richter gleichzeitig den hinreichenden Tatverdacht einer vorsätzlich begangenen Freiheitsberaubung oder der Beihilfe hierzu aus.

Weitere Straftatbestände kommen nicht in Betracht.

Das Verfahren war daher einzustellen.

Stadler-Rück
Staatsanwältin



Beglaubigt

Wolf
Wolf

Justizfachangestellte